

#### Anwesend:

L.Frank Vorsitzender

N.Rotheudt M.Henn B.Klinkenberg M.Braem I.Lampertz Schöffen

M.Strougmayer J.Ohn M.Munnix S.Nyssen M.Emonts-Pohl I.Wetzels I.Renier R.Lenaerts A.Klinkenberg W.Thyssen R.Hintemann B. Krickel M. Franssen A.Schmets J.Klinkenberg Ratsmitglieder

Y. Kever Diensttuender Generaldirektor

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

Öffentliche Sitzung vom 19.06.2023

Punkt 26bis der Tagesordnung: Neufassung des Beschlusses zur Festlegung der Gemeindesteuern und Gebühren des Städtebau- und Umweltdienstes für die Rechnungsjahre 2023 bis 2027

#### DER GEMEINDERAT,

Gesehen seinen Beschluss vom 17.04.2023 in Bezug auf die Festlegung der Gemeindesteuern und Gebühren des Städtebau- und Umweltdienstes für die Rechnungsjahre 2023 bis 2027;

#### **NIMMT KENNTNIS**

des ministeriellen Erlasses vom 26.05.2023 zur Aussetzung des vorerwähnten Beschlusses, der besagt, dass die in **Artikel 3** dieses Beschlusses vorgesehenen Steuerbefreiungen für öffentliche Behörden und anerkannte Sozial- und Wohnungsbaugesellschaften gegen das Prinzip der Gleichbehandlung verstoßen und dass es nicht nachvollziehbar sei , worauf sich diese Ungleichbehandlung stützt, und insbesondere Artikel 2 des vorerwähnten ministeriellen Erlasses vom 26.05.2023, der besagt, dass der Gemeinderat **über eine Frist von vierzig Tagen nach dem Versanddatum des Aussetzungserlasses** verfüge, um den ausgesetzten Beschluss zurückzuziehen oder zu rechtfertigen;

#### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

seinen Beschluss vom 17.04.2023 in Bezug auf die Festlegung der Gemeindesteuern und Gebühren des Städtebau- und Umweltdienstes für die Rechnungsjahre 2023 bis 2027 **zurück zu ziehen** und durch nachstehenden Beschluss zu ersetzen:

#### DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes;

Gesehen die vom Gemeinderat am 22.12.2014, 18.04.2016 und am 21.10.2019 verabschiedeten und von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugelassenen Gemeindesteuern und Gebühren des Städtebau- und Umweltdienstes;

In Erwägung, dass es aus Kostengründen angebracht scheint, die Gebühren für Kontrollen und andere administrative Verrichtungen neu vorzusehen und anzupassen, um dem tatsächlichen Arbeitsaufwand Rechnung tragen zu können;

In Erwägung, dass vorliegende Steuern und Gebühren das Ziel verfolgen, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ein finanzielles Gleichgewicht zu schaffen;

Seite 1 von 4

In Anbetracht der "Allgemeinen Steuerordnung" der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Anbetracht der regen Diskussionen zwischen Ratsmitglied J.OHN und dem Vorsitzenden zu den Themen Personalkosten und Personalplanungen;

#### **BESCHLIESST EINSTIMMIG**

#### Kapitel I - Steuern

#### Artikel 1

Ab dem 01.07.2023 bis zum 31.12.2027 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Steuer auf Verstädterungs- und Globalgenehmigungen erhoben;

## Artikel 2

Die Steuer wird durch den Antragsteller geschuldet und wir wie folgt festgelegt:

**200,00 €** pro Parzelle/Los in einer Erschließungsgenehmigung / Teilungsgenehmigung oder in einem Massenplan

**130,00 €** pro Global- und Umweltgenehmigung

#### Artikel 3

Die Steuer ist vor Aushändigung der Erschließungs-Teilungsgenehmigung, der Abänderung der Erschließungs-Teilungsgenehmigung bzw. der Globalgenehmigung bei der Gemeindekasse einzuzahlen;

## Artikel 4

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung. Somit unterliegt gegenwärtige Steuerordnung Titel II der "Allgemeinen Steuerordnung" der Gemeinde.

## Kapitel II - Gebühren

#### Artikel 5

Ab dem **01.07.2023** bis zum **31.12.2027** werden zu Gunsten der Gemeinde nachstehende Gebühren erhoben:

- **500,00 €** pro Erschließungsgenehmigung / Teilungsgenehmigung;
- 150,00 € pro Genehmigung zur Abänderung/Abweichung von einer Erschließungsgenehmigung / Teilungsgenehmigung;
- **250,00 €** pro Städtebaugenehmigung;
- **60,00** € pro Antrag auf vereinfachtes Verfahren (Änderungen während der Ausführung);
- **360,00 €** pro Globalgenehmigung Klasse I;
- 150,00 € pro Globalgenehmigung Klasse II;
- 300,00 € pro Umweltgenehmigung Klasse I;
- 150,00 € pro Umweltgenehmigung Klasse II;
- **60,00 €** pro Umwelterklärung Klasse III;
- 150,00 € pro Integrierte Genehmigung;
- 150,00 € pro Handelsniederlassung;
- 2.500,00 € pro nicht geschaffenen, aber erforderlichen Parkplatz, der aus verschiedenen Gründen nicht auf den vorgesehenen Parzellen geschaffen werden kann;

- **60,00** € pro Antrag auf Fällgenehmigung, der unter die Baumsatzung fällt:
- **50,00** € pro notarielle Auskunft <u>zuzüglich</u> einer Gebühr in Höhe von **50,00** € pro begonnene Arbeitsstunde für Anfragen ab 3 Parzellen
- **50,00 €** pro Städtebauliche Bescheinigung 1 + 2;
- **60,00 €** pro Ausschankgenehmigung;
- **60,00** € pro Anbringen von Plakaten für Projektankündigung, öffentliche Untersuchungen oder Bekanntmachungen;
- **50,00 €** pro begonnene Stunde für Kontrollen wegen Nichteinhaltung von Auflagen, Kontrollen auf Anfragen
- **50,00 €** für jede zusätzliche administrative Verrichtung pro begonnene Arbeitsstunde;
- 300,00 € pro Einpflanzungsprotokoll des von der Gemeinde beauftragten Landmessers. Der Betrag wird den jeweiligen vertraglichen Bindungen des beauftragten Landmessers angepasst und auf ein Vielfaches von 50,00€ aufgerundet;
- eine Gebühr, gemäß den tatsächlichen Kosten für Veröffentlichungen in der Presse (Anzeigen), von öffentlichen Untersuchungen oder Umweltakten;
- eine Gebühr, gemäß den gängigen Tarifen für Einschreiben, ab einer Anzahl von 5 erforderlichen, größeren Sendungen von Einschreibebriefen;
- Gebühren für den Erhalt von Fotokopien von Verwaltungsakten:
  - a. **0,25 €** pro einseitiger A4 Schwarzweißkopie
  - b. **0,35 €** pro beidseitiger A4 Schwarzweißkopie
  - c. **0,50 €** pro einseitiger A4 Buntkopie
  - d. 0,70 € pro beidseitiger A4 Buntkopie
  - e. **0,50 €** pro einseitiger A3 Schwarzweißkopie
  - f. 1,00 € pro einseitiger A3 Buntkopie

#### Artikel 6

Die durch die A.I.D.E. (Association Intercommunale pour le Démergement et l'Epuration des communes de la province de Liège ) an die Gemeinde Kelmis in Rechnung gestellten Kosten für die Erstellung von Gutachten im Bereich der öffentlichen Kanalisationen im Rahmen von Erschließungs- , Teilungsgenehmigungen, Massenplänen und diversen Kanalisationsarbeiten;

## a) Für den Bereich der <u>Planungsphase</u> berechnen sich die Kosten wie folgt:

Zusammenstellung der	Anzahl Lose ≤	10 <anzahl< th=""><th>Anzahl Lose &gt;</th></anzahl<>	Anzahl Lose >
Verstädterung	10	Lose ≤ 30	30
	Pauschalpreis	Pauschalpreis	Pauschalpreis
	(€ ohne	(€ ohne	(€ ohne
	MwSt.)	MwSt.)	MwSt.)
Kanalisationsnetz	1.600,00	2.500,00	3.200,00
Zusatz für Regenrückhaltebecken	500,00	500,00	500,00
Zusatz für Pumpstationen	700,00	900,00	1.100,00
Zusatz für Klärstationen	1.000,00	1.200,00	1.400,00

b) Für den Bereich der <u>Ausführungsphase</u> berechnen sich die Kosten wie folgt:

Zusammenstellung der	Anzahl Lose ≤	10 <anzahl< th=""><th>Anzahl Lose &gt;</th></anzahl<>	Anzahl Lose >
Verstädterung	10	Lose ≤ 30	30
	Pauschalpreis	Pauschalpreis	Pauschalpreis
	(€ ohne	(€ ohne	(€ ohne
	MwSt.)	MwSt.)	MwSt.)
Kanalisationsnetz	2.500,00	5.500,00	8.300,00
Zusatz für Regenrückhaltebecken	1.200,00	1.600,00	2.000,00
Zusatz für Pumpstationen	1.600,00	2.000,00	2.400,00
Zusatz für Klärstationen	1.600,00	2.000,00	2.400,00

## Bei abweichenden Forderungen durch die AIDE wird der entsprechende Betrag in Rechnung gestellt;

## Artikel 7

Indexierung und Rundung der Gebühren (Kapitel II)

Alle angeführten Gebühren unterliegen:

- a) einer jährlichen Indexierung auf Basis des Gesundheitsindex 127,89 des Monats Dezember des Jahres 2022.
- b) einer anschließenden Aufrundung auf:
  - die nächsten 0,50 Euro bei Beträgen von 0,01 bis 0,49 Euro;
- den nächsten Euro bei Beträgen von 0,51 bis 0,99 Euro.

## Artikel 8

Die anfallenden Kosten den Antragstellern von Verstädterungsanträgen, Massenplänen und diversen Städtebauanträgen durch den Finanzdienst integral in Rechnung zu stellen;

## Kapitel III – Übermittlung

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Im Auftrag des Gemeinderates:

Der diensttuende Generaldirektor, gez. Y.KEVER

Für gleichlautende Ausfertigung;

Kelmis, den 20.06.2023

Der diensttuende Generaldirektor,

Der Vorsitzende, gez. L.FRANK

Der Bürgermeister,